



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 29. AUGUST 2013

NR. 31

## INHALT

SEITE

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER  
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

B) **SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

---

C) **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**Kirchenkreisamt Ronnenberg**

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Alexandri Kirchengemeinde  
Eldagsen in Springe

296

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

---

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**Kirchenkreisamt Ronnenberg**

**Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Alexandri Kirchengemeinde Eldagsen in Springe**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eldagsen für den Friedhof in Eldagsen/Springe am 24.05.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurufen ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstelle:<br>Für 30 Jahre:                                    | 600,00 €   |
| 2. Rasenreihengrabstelle:<br>Für 30 Jahre:                               | 1.200,00 € |
| 3. Reihengrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren<br>Für 30 Jahre:          | 300,00 €   |
| 4. Wahlgrabstätte:<br>Für 30 Jahre – je Grabstelle – :                   | 720,00 €   |
| 5. Rasenwahlgrab mit Platte<br>Für 30 Jahre – je Grabstelle – :          | 1.200,00 € |
| 6. Rasenwahlgrab mit stehendem Stein<br>Für 30 Jahre – je Grabstelle – : | 1.200,00 € |

- |   |            |
|---|------------|
| 7. Urnenreihengrabstelle:<br>Für 30 Jahre:  | 430,00 €   |
| 8. Urnenrasenreihengrabstelle:<br>Für 30 Jahre:   | 900,00 €   |
| 9. Urnenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre – je Grabstelle – :  | 480,00 €   |
| 10. Urnenwahlgrabstätte mit Kies<br>Für 30 Jahre – je Grabstelle – :  | 900,00 €   |
| 11. Rasenurnenwahlgrabstätte mit Platte<br>Für 30 Jahre – je Grabstelle – :   | 1.200,00 € |
| 12. Rasenurnenwahlgrabstätte mit stehendem Stein<br>Für 30 Jahre – je Grabstelle – :  | 1.200,00 € |
| 13. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits be-<br>legten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11<br>Absatz 6 der Friedhofsordnung:  |            |
| a. eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an<br>die neue Ruhezeit und   |            |
| b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.  |            |
| 14. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlänge-<br>rung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO)<br>ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlän-<br>gert wird, 1/30 der Gebühren für Sarggrabstätten der<br>Nrn. 4, 5, 6 und 1/30 für Urnengrabstätten der Nrn.<br>9-12 zu entrichten. |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrech-  
ten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.  
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Ver-  
längerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nut-  
zungszeit im Voraus erhoben.  
In den Gebührensätzen ist keine Grabplatte oder Grab-  
stein enthalten.

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der  
Kränze und der überflüssigen Erde:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. a) für eine Erdbestattung:<br>Für Personen ab 5 Jahren                    | 450,00 € |
| b) für eine Erdbestattung:<br>Für Personen unter 5 Jahren                    | 200,00 € |
| für Erdbestattungen am Samstag wird ein<br>Zuschlag berechnet in Höhe von    | 150,00 € |
| 2. a) für eine Urnenbestattung:  | 150,00 € |
| b) für Urnenbestattung am Samstag wird ein<br>Zuschlag berechnet in Höhe von | 20,00 €  |

## III. Verwaltungsgebühren:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung<br>eines stehenden Grabmals einschließlich<br>Stand sicherheitsprüfung | 30,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung<br>eines liegenden Grabmals  | 20,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung<br>einer Grabplatte  | 20,00 € |

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Unterhaltung des Friedhofes. (Nur für alte Gr- abrechte für die gesamte Unterhaltungspflege, wie Wege, Hecken, Wasser, Instandhaltung)

Für ein Jahr  
- je Qm der Grabstätte: ab 01.01.2014

	2,30 €
--	--------

## V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

Diese Gebühr wird von der Stadt Springe erhoben.

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist,  
werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen  
Aufwand berechnet.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Ge-  
nehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekannt-  
machung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung  
tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung  
vom 17.06.2011 außer Kraft.

Eldagsen, 24.05.2013

Der Kirchenvorstand

Uwe Jacob	L. S.	Schoppe
Vorsitzender		Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hier-  
mit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2  
und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich  
genehmigt.

Pattensen, 14.08.2013

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Brandes, S.	L. S.	Porth
Vorsitzender		Kirchenkreisvorsteher

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151